

sierung der gesellschaftlichen Kontrolle zur Einhaltung des Rechts zu nutzen. Heute treffen wir noch oft auf den Zustand, daß die Gesetzlichkeitsaufsicht in Form eines Schriftwechsels zwischen dem Staatsanwalt und dem verantwortlichen Leiter abgewickelt wird, während die Betriebskollektive nicht oder nur ungenügend über die Zusammenhänge und die erforderlichen Konsequenzen unterrichtet sind. Dadurch mangelt es oft an nachhaltiger Wirkung.

Auswertung in der Presse

Natürlich sind nicht in jeder Sache kraft- und zeitraubende Aktionen möglich und angebracht. Es kommt vielmehr auf eine kluge, rationelle Ausschöpfung der Möglichkeiten an. Dazu gehört z. B. die Veröffentlichung von Protesten des Staatsanwalts und von Stellungnahmen der verantwortlichen Leiter in der Betriebszeitung oder ihre Bekanntmachung durch den Betriebsfunk. Das kann auf Verlangen des Staatsanwalts und mit Unterstützung der Betriebsparteiorganisation geschehen. Diese und ähnliche Methoden bewirken meistens, daß eine nachhaltige gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Aktivität zur bewußten Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit erreicht wird. Sie wirken auch unterstützend zur weiteren Ausprägung der Führungsrolle der Arbeiterklasse in der täglichen Praxis.

Überhaupt ist eine zielstrebige, ideenreiche Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Ziellosigkeit dürfen wir uns hier wie auch sonst nicht leisten, zumal in Zeiten hoher Kräfteanspannung. Was sollte z. B. mit der Veröffentlichung in einer Bezirkszeitung erreicht werden, die sich lang und breit über einige Fehler ausließ, die ein Meister bei einer Disziplinarmaßnahme gegen Alkoholgenuß während der Arbeitszeit gemacht hatte? Sie kann bestenfalls zur Zurückhaltung im Kampf gegen Alkoholmißbrauch führen.

Zusammenwirken mit örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen

Eine wirksamere Gesetzlichkeitsaufsicht erfordert nicht zuletzt auch ein qualifizierteres und rationelleres Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen. Hier ist es notwendig, vor allem zwei Erfahrungen zu beachten:

Erstens zeigt sich immer deutlicher, daß die örtlichen Organe konkrete Maßnahmen zur Festigung der Gesetzlichkeit nicht so sehr aus umfangreichen Analysen über verflossene Zeiträume ableiten können, sondern vor allem aus aktuellen Vorkommnissen, die noch „frisch“ sind und unmittelbar zu Konsequenzen zwingen. Beispielsweise hat die sofortige Information über Einzelfälle imzureichender Durchsetzung des Kinder- und Jugendschutzes an den Rat eines Kreises zu sofortigen und wirksamen Maßnahmen geführt. Dagegen haben Staatsanwälte, die sich derartige Informationen für spätere Analysen „aufsparten“, kaum etwas erreicht, weil infolge Zeitablaufs und dadurch bedingter Veränderungen für konkrete Konsequenzen kein Raum mehr war.

Zweitens ergibt sich nicht selten, daß mit viel Kraftaufwand vorbereitete Programme oder Großveranstaltungen zu komplexen Fragen der Bekämpfung von Rechtsverletzungen (insbesondere der Kriminalität) und zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit oft nicht die erhofften Resultate bringen. Gewiß liegt das u. a. daran, daß die dabei in Betracht kommenden Probleme unvermeidbar vielfältig und die Verantwortungen sehr weit gespannt sind, so daß konkrete, kontrollfähige Maßnahmen, die zu Veränderungen führen können, mitunter kaum getroffen werden können. Wir müssen dazu übergehen, die Aufgaben und Probleme

der Gewährleistung der Gesetzlichkeit sach- und verantwortungsbezogener aufzuwerfen, beispielsweise wenn sich die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe mit Fragen des Handels, des Bauwesens, der Kultur, der Jugendpolitik usw. befassen. Auf diese Weise ist besser zu erreichen, daß die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit im jeweiligen Verantwortungsbereich direkter Bestandteil der Rechenschaftspflicht der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre wird.

Auswertung mit differenziertem Aufwand

Insgesamt sei an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben, daß es weder möglich noch erforderlich ist, jede Sache mit großem Aufwand zu betreiben. Manchmal, insbesondere bei einmaligen, nicht schwerwiegenden Entgleisungen, ist es ausreichend, wenn ein Protest lediglich übersandt und ggf. der Aushang im Betrieb verlangt wird. In anderen Fällen kommt es darauf an, die der Sache und Lage gemäßen geeigneten Mittel und Methoden differenziert anzuwenden. Nur in verhältnismäßig wenigen Sachen, vorwiegend bei schweren, häufigen oder immer wiederkehrenden Rechtsverstößen, ist es notwendig, das ganze Register der Mittel und Methoden zu nutzen. Das ist in erster Linie eine Frage des politisch überlegten Vorgehens des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt braucht von Anfang an einen klaren Blick dafür, mit welcher Sache er in welcher Weise politisch am wirksamsten werden kann und muß. Dabei braucht er, wenn er die Lage kennt, nicht noch soundsoviel Fälle zu sammeln, sondern da genügt ein Fall, mit dem er auf die vielfältigste Weise und durchschlagend auf notwendige Veränderungen hinwirken kann. Aber da, wo ausnahmsweise ein hoher Kraftaufwand betrieben wird, muß unbedingt von vornherein durch überlegtes Vorgehen gesichert werden, daß er sich im Hinblick auf die erreichbare und zu erreichende gesellschaftliche Wirkung lohnt.

Bessere Nutzung der Vorzüge des Aufbaus und der Organisation der Staatsanwaltschaft für die Gesetzlichkeitsaufsicht

Um das Durchsetzungsvermögen der Gesetzlichkeitsaufsicht zu verstärken, ist es notwendig, die Vorzüge der entsprechend den Leninschen Prinzipien als einheitliches Organ aufgebauten und organisierten sozialistischen Staatsanwaltschaft noch systematischer zur Wirkung zu bringen. Vor allem muß in folgenden Fällen das Tätigwerden des jeweils übergeordneten Staatsanwalts gewährleistet und organisiert werden:

1. Eine örtliche Aufsichtsmaßnahme allein reicht nicht aus, weil bei der Gesetzesverletzung zugleich darüber hinausgehende Verantwortungen berührt sind (z. B. wenn Arbeitsschutzvorrichtungen vom übergeordneten Organ nicht in ausreichender Menge bzw. Qualität bereitgestellt wurden oder wenn übergeordnete Kontroll- und Revisionsorgane ihre Pflichten nicht erfüllen).
2. Trotz vorangegangener Aufsichtsmaßnahmen in bestimmten Bereichen werden keine wesentlichen Veränderungen erreicht, so daß die Leitungsverantwortung übergeordneter Einrichtungen oder Organe geltend zu machen ist (z. B. bei immer wiederkehrenden gleichartigen Rechtsverletzungen oder bei einer Häufung verschiedenartiger Rechtsverletzungen).
3. Es treten in bestimmten Bereichen Häufungen von Rechtsverletzungen auf, die nicht im Kreis, wohl aber im Bezirk oder von der Zentrale feststellbar sind, so daß Aufsichtsakte (z. B. Untersuchungsverlängerungen) an übergeordnete Einrichtungen oder Organe notwendig